

LANDRATSAMT ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

An die Eltern von Kindern der Igel- und
Bienengruppe

Evang.-Luth. Kindertagesstätte Auenland
91580 Petersaurach

Hausanschrift
Dienstgebäude 2
Crailsheimstraße 64
91522 Ansbach
Vermittlung: 0981 468-7003
Telefax: 0981 468-7019

Öffnungszeiten
Montag bis Donner-
tag
8.00 – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de
E-Mail für Rechnungen: rechnung@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Kontakt	Bitte bei Antwort angeben			
	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
M. Teutsch	20571-00035104	0981 468-7204	0981 468-7019	

Schuljahr 2020/2021

Meldung Coronavirus; Quarantäneanordnung!

Meldung einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Anlage: Merkblatt für Coronavirus Kontaktpersonen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

uns, Ihrem Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Ansbach, wurde mitgeteilt, dass Ihr Kind im Rahmen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung (...) **Kontakt zu einer SARS-Cov-2-infizierten Person** hatte. Dadurch wurde Ihr Kind zu einer Kontaktperson. Bitte nehmen Sie sich sofort Zeit, dieses Schreiben ausführlich und in Ruhe zu lesen.

Um die Weiterverbreitung der Coronavirusinfektion zu verhindern, ergeht von Seiten des Gesundheitsamtes eine **sofortige Quarantäneanordnung** für Ihr Kind. Dies geschieht auf Grundlage der Allgemeinverfügung „Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie 1, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ - Bekanntmachung des StMGP vom 18.08.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/572.

Die Quarantäne gilt **ab sofort**, mit Erhalt dieses Schreibens. Dies bedeutet für Ihr Kind, dass die Wohnung / das Anwesen ab sofort nur noch mit Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden darf. Eine solche Zustimmung ist insbesondere für dringende Arztbesuche möglich und wäre mit weiteren strengen Auflagen verbunden. Eine vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes ist nur dann nicht erforderlich, wenn es sich um einen medizinischen oder sicherheitsrelevanten Notfall (eine Situation oder Zustand, in dem eine Sache, ein Tier oder ein Mensch unmittelbar in Gefahr sind) handelt.

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

Nach Ziffer 2.2- 2.5 der Allgemeinverfügung gilt folgendes:

- 2.2** Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
- 2.3** Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für eine nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.
- 2.4** In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des oder der Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält.
- 2.5** Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Uns ist bewusst, dass eine Trennung, wie in Ziffer 2.4 beschrieben, bei kleineren Kindern nicht möglich ist. Dennoch bitten wir Sie, nach Möglichkeit darauf zu achten, auch im Haushalt Hygieneempfehlungen einzuhalten.

Die Quarantäne endet, wenn der Kontakt zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person mindestens 10 Tage zurückliegt und während der Isolation **keine für die Covid-19 Erkrankung typischen Krankheitszeichen** auftreten. Während dieser 10-tägigen Quarantäne ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 möglich. Wir weisen Sie darauf hin, dass ein negatives Testergebnis (die Testung sollte an Tag 5-7 nach dem Kontakt mit der infizierten Person erfolgen) die angeordnete 10-tägige Quarantäne nicht verkürzt.

Sollte Ihr Kind **Symptome einer COVID-19 Erkrankung** während der häuslichen Isolation entwickeln, ist eine Testung auf die Virusinfektion **zwingend erforderlich**. Wir bitten Sie, Informationen bezüglich einer Testung bei der Kinderbetreuungseinrichtung einzuholen. Sollte Ihr Kind Krankheitssymptome entwickeln verlängert sich die Zeit der Quarantäne um mindestens 10 weitere Tage ab Symptombeginn, unabhängig vom Ergebnis der Testung.

Wir bitten Sie auch, die Laborergebnisse der Testung unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Kinderbetreuungseinrichtung und gegebenenfalls der zugehörigen Gruppe Ihres Kindes an das Gesundheitsamt zu senden. Die Übermittlung ist per Post (Gesundheitsamt, Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach), Fax (09814687019) oder über einen sicheren E-Mail-Versand z. B. S/MIME oder OpenPGP möglich (email: gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de).

Weitere Personen aus Ihrem Haushalt sind, sofern keine positive Testung auf das Coronavirus in Ihrem Haushalt vorliegt, von der Quarantäneverordnung ausgenommen. Die Verordnung bezieht sich ausschließlich auf Ihr Kind.

Sicherlich tun sich für Sie nun einige Fragen auf. Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen für Sie wichtige Informationen mitteilen und Ihnen dadurch einen Anhaltspunkt geben, um mit dieser Situation umgehen zu können.

Bitte informieren Sie sich zusätzlich zu den Informationen auf dem beigelegten Merkblatt auch auf den Seiten des Robert Koch-Institutes, hier liegen Ihnen immer tagesaktuelle Informationen vor:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html

Sowie auf den Seiten des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-464/>

Bitte veranlassen Sie Ihr Kind, sich an die angeordnete Quarantäne zu halten und nehmen Sie sich Zeit, Ihr Kind über die Situation aufzuklären. Sie schützen damit die Gesundheit weiterer Personen und tragen dazu bei, dass die Corona Pandemie eingegrenzt werden kann. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass **Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe** bestraft werden.

Uns ist bewusst, dass dies eine komplett neue Situation für Sie und Ihr Umfeld ist, welche auch Ängste und Sorgen hervorrufen kann. Es ist uns ein Anliegen, dass Sie wissen, dass Sie mit dieser Situation nicht allein sein werden.

Diesem Bescheid liegen §§ 28 bis 32 IfSG in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsverordnungen zugrunde.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation und grüßen Sie freundlich, Ihr

Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Ansbach

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Merkblatt Coronavirus Wichtige Hinweise für (mögliche) Kontaktpersonen

Wenn Sie oder Ihr Kind als (mögliche) Kontaktperson einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person gelten, gilt folgendes:

Wichtig:

Sie müssen bzw. Ihr Kind muss unbedingt häusliche Isolation einhalten. Die Dauer der Quarantäne beträgt in der Regel 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit der (vermutlich) COVID-19 erkrankten Person, bei einem unbegründeten Verdachtsfall kann diese früher durch das Gesundheitsamt beendet werden.

Wir bitten Sie auf gute Händehygiene zu achten, die übliche Husten- und Niesetikette einzuhalten und Flächen und Türklinken (soweit Desinfektionsmittel verfügbar ist) regelmäßig zu desinfizieren.

Bitte führen Sie ein Tagebuch und notieren Sie Ihre Körpertemperatur bzw. die Ihres Kindes zweimal täglich und auch eventuell auftretende Symptome, wie:

Halsschmerzen	Husten
Schnupfen	Abgeschlagenheit
Gliederschmerzen	Geschmacksverlust
Fieber	Schmerzen beim Atmen
Starke Kopfschmerzen	Durchfall
Erbrechen	

Bei Auftreten von Symptomen melden Sie sich bitte **telefonisch** bei Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin und sagen Sie, dass Sie eine Kontaktperson sind, bzw. Ihr Kind eine Kontaktperson ist. Der Hausarzt oder die Hausärztin wird entsprechende Maßnahmen einleiten.

Sollten Sie Symptome zeigen und sich krank fühlen benötigen Sie für Ihre Arbeitsstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, also eine Krankschreibung. Diese erhalten Sie **telefonisch** von Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin. Die Quarantäneverordnung beinhaltet folglich nicht automatisch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Sollte diese Quarantäneverordnung Ihrem Kind gelten und Ihr Kind einer beruflichen Tätigkeit nachgehen gilt dies natürlich ebenfalls für Ihr Kind.

Es ist sehr wichtig, dass Sie bei Auftreten von möglichen Symptomen ebenfalls uns, das Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Ansbach, informieren. Nur so kann die Pandemie eingegrenzt werden und ein möglichst normaler Alltag für uns alle wiedererlangt werden. Für die direkte Behandlung einer möglichen Erkrankung ist allerdings nicht das Gesundheitsamt, sondern Ihr Hausarzt oder Ihre Hausärztin Ihre Ansprechperson. Falls diese*r nicht erreichbar ist, kontaktieren Sie bei schweren Symptomen den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 oder den Notarzt unter 112.

Ergänzende Links: <https://www.landkreis-ansbach.de/Corona>

Ansprechpartner

Gesundheitsamt
Crailsheimstraße 64
91522 Ansbach
Telefon: (0981) 468-7777
Fax: (0981) 468-7019
Mail: gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de